

SATZUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Beschlossen am 02.05.1999 (Verbandstag, Lünen)
geändert durch den a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2003 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben

1. Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV).
2. Das Verbandsgebiet des WBV ist identisch mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gliedert sich in Basketballkreise.
Veränderungen der Kreisgebiete bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
 - a. Die Basketballkreise erfüllen neben Eigenen, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben in ihrem Einzugsgebiet auf der Ebene des Kreises selbstständig und eigenverantwortlich. Sie organisieren in diesem Zusammenhang den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angesiedelten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken des WBV.
 - b. Die Basketballkreise verwalten sich selbstständig. Sie müssen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder als nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein organisiert sein und dies gemäß den Ziffern 3 und 4 dem WBV nachweisen.
 - c. Als eingetragener Verein müssen Basketballkreise ihre Satzung, die u.a. auch die Bildung eines Rechtsausschusses vorsehen muss, den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung sowie einen Auszug aus dem Vereinsregister beim WBV hinterlegen. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, die im Vereinsregister eingetragen werden, sind dem WBV durch Vorlage eines neuen Auszuges aus dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen.
 - d. Als nicht rechtsfähige Vereine müssen die Basketballkreise beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten:
 - Vereinsname und Sitz
 - Ein- und Austritt von Mitgliedern,
 - Bildung eines Vorstandes,
 - Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit
 - Bildung eines Rechtsausschusses

Beschlossene Satzungsänderungen sowie der jeweilige Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Der WBV ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Duisburg.
4. Die Verbandsfarben sind grün-weiß-rot.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. a) Der WBV ist der zuständige Basketball-Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen im Land Nordrhein-Westfalen.
b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
c) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
d) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
e) Der WBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
f) Rechtsgrundlagen des WBV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der WBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
 - b) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - c) Förderung des Breiten- und Freizeitsport, u. a. des Street- und Beachbasketballs,
 - d) Förderung des Leistungssports,
 - e) Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb seines Verbandsgebiets,
 - f) Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Technischen Kommissaren und Mitarbeitern,
 - g) Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.
 - h) Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und –begegnungen,
 - i) Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen von Austauschmaßnahmen, von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter seiner Mitglieder,

- j) Vertretung des nordrhein-westfälischen Basketballsports und der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Basketball Bund (DBB), Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und gegen über anderen Dritten,
- k) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung und seines Ansehens,
- l) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der WBV ist Mitglied im Deutschen Basketball Bund e. V. (DBB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Der WBV ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der WBV ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.a Ordentliches Mitglied im WBV können Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die
 - die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben,
 - die den Basketballsport betreiben,
 - die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind
 und diese Voraussetzungen nachweisen.

Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Satzung (nachfolgend „Kreise“ genannt).

- 2.b Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder (gem. § 4 Absatz 2 a) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen Kreises unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und – wenn der Antragsteller im Vereinsregister eingetragen ist – eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige Kreis hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet **das Präsidium**. Im WBV aufgenommene ordentliche Mitglieder sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung ist der Bescheid per Einschreiben zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zulässig.

3. Die Basketballkreise gemäß § 2 a dieser Satzung sind außerordentliche Mitglieder des WBV. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Verbandstag auf Antrag des **Präsidiums**.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über Ihre Ernennung entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des **Präsidiums**.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnungen,
- Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen,
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss.

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die Rechtsordnung.

Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Verbandes nach den Maßgaben der Rechtsordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Auflösung,
 - Ausschluss,
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem **Präsidium** erklärt werden.
Über Ausnahmen entscheidet **das Präsidium**.
3. Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als ordentliches Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch Beschluss des **Präsidiums** in folgenden Fällen verfügt werden:

- a) bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung;
- b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des WBV und bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Dem Beschuldigten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist Beschwerde beim Rechtsausschuss möglich. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine erneute Behandlung des Vorganges durch den nächsten Verbandstag beantragt werden. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

5. Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.
6. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet mit dem Verlust seiner Gemeinnützigkeit automatisch, mit seiner Auflösung, mit der Beendigung seiner Funktion als regionale eigenständige Untergliederung des WBV oder durch Verschmelzung mit einem Nachbarkreis.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 5 entsprechend.
7. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch Beschluss des Verbandstages.

§ 7 Beiträge, Gebühren

Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Verbandstag bzw. das **Präsidium** zuständig.

- a) Der Verbandstag beschließt über die Erhebung und die Höhe
 - des Vereinsbeitrages,
 - der Spielklassenbeiträge,
 - der Schiedsrichterentgelte,
 - der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges.
- b) Das **Präsidium** beschließt über die Erhebung und Höhe von
 - Meldegebühren,
 - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer,
 - Bearbeitungsgebühren.

III. Organe / Gremien § 8

1. Die Organe des WBV sind
 - der Verbandstag,
 - das **Präsidium**,

2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind

- der Beirat,
- der Rechtsausschuss,
- der Jugendtag,
- der Jugendbeirat

1. Verbandstag

§ 9

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Den Veranstaltungsort bestimmt **das Präsidium**.
3. Das **Präsidium** hat den Verbandstag mindestens acht Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV einzuberufen. Dabei ist die Einberufung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich.
Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen gilt zusätzlich, dass in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung und auch in einem entsprechenden Antrag sowohl der Text der zu ändernden Bestimmung als auch der Wortlaut des geänderten Textes der Satzung bzw. Ordnung angegeben werden muss.
 - a) Fristgerecht eingegangene Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
 - b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Verbandstages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2. (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmzahl) im Wortlaut schriftlich und mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.
 - c) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit, vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
 - d) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, über die seit dem letzten Verbandstag vergangene Amtsperiode
 - Genehmigung der Jahresrechnung,

- Entlastung des **Präsidiums**, für die seit dem letzten ordentlichen / außerordentlichen Verbandstag vergangene Amtsperiode
 - Beratung und **Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres**
 - Wahlen.
5. Der Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des **Präsidiums** oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 6a. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.
- b. Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.
- c. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das **Präsidium** einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Das **Präsidium** hat den außerordentlichen Verbandstag schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung des a.o. Verbandstages einzuberufen. Abweichend hiervon gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WBV die Bestimmungen des § 9.
4. Die Bestimmungen über den Verbandstag in Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

§ 11 Stimmzahl, Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Spielzeit erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der

Stand am **01. Januar** des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:

a)	0	bis	20	erteilte Teilnahmeberechtigungen	1	Stimme
b)	21	bis	40	erteilte Teilnahmeberechtigungen	2	Stimmen
c)	41	bis	80	erteilte Teilnahmeberechtigungen	3	Stimmen
d)	81	bis	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	4	Stimmen
e)		über	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	5	Stimmen

2. Stimmenübertragungen auf andere ordentliche Mitglieder (Vertreter der Vereine) sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
3. Anträge können ordentliche Mitglieder und das **Präsidium** einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein Antragsrecht auf dem ordentlichen und dem außerordentlichen Verbandstag. Die Basketballkreise nehmen als außerordentliche Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte auf den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen durch Vertreter der bei ihnen und im WBV als solche organisierten ordentlichen Mitglieder sowie durch das Gremium mit speziellen Aufgaben gemäß § 16 wahr.
5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person (Mitglied) im WBV ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Präsidium

§ 13 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

1. **Das Präsidium** besteht aus **dem/der Präsidenten/in** und **bis zu 7 Vizepräsidenten/innen für die Ressorts**

Vizepräsident I	Stellvertretung des/der Präsidenten/in
Vizepräsident II	Bildung
Vizepräsident III	Breiten & Freizeitsport
Vizepräsident IV	Finanzwesen
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation

2. **Zur Erledigung weiterer Aufgaben richtet das Präsidium Referentenstellen für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Rechtsangelegenheiten ein. Die Referenten können mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.
Der/die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.**
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **der/die Präsidenten/in oder Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in)**. Sie vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die **Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in)** seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung **des/der Präsident/in** aus.
4. Die **Präsidiumsmitglieder** werden - mit Ausnahme des **Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport** – vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der **Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport** wird vom Jugendtag gewählt.
6. Zum **Präsidiumsmitglied** kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.
7. Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises zum **Präsidenten** des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
8. Scheidet ein **Präsidiumsmitglied** vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das **Präsidium** bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des **Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport** im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
9. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten **Präsidiums** oder eines **Präsidiumsmitglieds** durch den Verbandstag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit

1. Das **Präsidium** ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch **Präsidiumsbeschluss** anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Das **Präsidium** ist berechtigt, **Präsidiumsmitglieder** bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

4. Jugendtag / Jugendbeirat

§ 15

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.

5. Beirat

§ 16

Zusammensetzung, Zuständigkeit

1. Der Beirat besteht aus den 1. Vorsitzenden der Basketballkreise. Die Vorsitzenden können sich in der Beiratssitzung vertreten lassen.
2. Der Beirat muss in dem Jahr, in dem kein Verbandstag stattfindet, innerhalb der ersten fünf Monate schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn durch das **Präsidium** unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) Beratung der Haushaltspläne,
 - d) Beratung des **Präsidiums**

Der Beirat kann Empfehlungen und Arbeitsaufträge beschließen.

4. Die Stimmenzahl eines Beiratsmitgliedes basiert auf der Zahl der Teilnahmeberechtigungen, die den ihm zugeordneten Vereinen erteilt worden sind. Maßgebend ist der Stand am **01. Januar** des Jahres, in dem die Beiratssitzung stattfindet. Die Stimmenzahl errechnet sich wie in § 11 Absatz 1 beschrieben.
5. Stimmübertragungen auf andere Beiratsmitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Beiratsmitglied darf zusätzlich nur ein anderes Beiratsmitglied vertreten.

6. Rechtsausschuss

§ 17

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
3. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im **Präsidium** des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden.

4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

IV. Fachausschüsse

§ 18

1. Dem **Präsidium** stehen folgende Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite

- **Spielbetrieb und Sportorganisation,**
- **Nachwuchsleistungssport,**
- **Schiedsrichter,**
- **Lehr- und Trainerwesen**
- **Jugend,**
- **Breiten- und Freizeitsport,**

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

2. Das **Präsidium** kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

V. Basketballjugend

§ 19

Die Jugend des WBV führt und verwaltet **sich selbstständig**.

Ihre Gremien sind

- der Jugendtag,
- der Jugendbeirat
- der Jugendausschuss.

Näheres regelt die Jugendordnung.

VI. Rechtsgrundlagen

§ 20

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des WBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäfts- und Verfahrensordnung,
- Spielordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Lehr- und Trainerordnung,
- Finanzordnung,
- Rechtsordnung,
- Ehrenordnung.

VII. Rechnungsprüfung

§ 21

1. Der Verbandstag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenführung des WBV für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **Präsidium** oder den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der **Vizepräsident IV Finanzwesen** angehören.
3. Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag oder dem Beirat erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Verbandstag bzw. dem Beirat zu berichten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg. Sie wird durch den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer geleitet.
3. Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.
4. a) die hauptamtlichen Mitarbeiter unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des **Präsidenten**, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters im Amt.

b) mit den hauptamtlichen Mitarbeitern sind schriftliche Arbeitsverträge, ergänzt durch

aufgabenbezogene Dienstanweisungen, abzuschließen.

5. „Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das **Präsidium** legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 23

Auflösung des WBV

1. Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das **Präsidium** mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 40 % der ordentlichen Mitglieder (Vereine) schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes beschließt - der/die **Präsident/in, der Vizepräsident I (Stellvertretung des/der Präsident/in) und der Vizepräsident IV Finanzwesen** die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
5. Bei Auflösung des WBV fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den DBB mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 24

Änderung der Satzung und der Ordnungen

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
3. Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.